I. Geltung, Form

1. Alle Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe von Werkleistungen durch den Auftraggeber (AG) erfolgen auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hölscher Wasserbau (AGB).

2. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Beauftragungen und Vertragsschlüsse, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des AN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt daran kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

   Eine Zustimmung stellt es insbesondere dann nicht dar, wenn der AN im Rahmen einer den Vertragsschluss bestätigenden Erklärung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

4. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere die Regelung im Verhandlungsprotokoll haben Vorrang vor diesen AGB.

5. Rechtserhebliche Willenserklärungen jeder Art in Bezug auf den Vertrag (z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Ablehnungsandrohungen, Bedenkenanzeigen, Behinderungsanzeigen, Kündigungen) sind schriftlich abzugeben.

   Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

   Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

II. Rangfolge von Vertragsgrundlagen

Alle Unklarheiten, Unvollständigkeiten und sonstige Zweifelsfragen bei der Auslegung dieses Vertrages sollen vorrangig anhand der Aufgabenstellung des geschuldeten Vertragssolls und der damit verbundenen Vergütung geklärt werden. Der Vertrag und seine Anlagen sind stets als sinnvolles Ganzes auszulegen. Bei nicht auf diese Weise zu klärenden Vertragsinhalten bestimmt die Reihenfolge, wie sie im Verhandlungsprotokoll genannt ist, die Rangfolge der Geltung der Vertragsbestandteile.

III. Leistungen des AN

1. Leistungen, die nicht konkret beschrieben sind, jedoch unmittelbar mit dem vom AN geschuldeten Leistungen zusammenhängen, sind von der vereinbarten Vergütung umfasst.

2. Zum Leistungsumfang des AN gehören auch nicht im Einzelnen aufgeführte Leistungen, soweit diese zur vollständigen, funktionsgerechten, baulich gesehen betriebs- und gebrauchsfertigen und behördlich abnahmereifen Errichtung des Bauvorhabens erforderlich sind. Diese können bei Vorliegen der unter VI. genannten Voraussetzungen zusätzlich zu vergüten und gegebenenfalls auch zeitlich zu berücksichtigen sein. Dazu gehören unter anderem:

   a) Auflagen und Nebenbestimmungen zu nach Vertragsschluss ergangenen behördlichen Entscheidungen, sofern diese bauliche oder nicht übliche baubetriebliche Anforderungen enthalten und es sich bei den baulichen Anforderungen um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt.
   b) Leistungen aufgrund von Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Abschluss des Vertrages und vor Abnahme sowie
   c) Leistungen, die wegen Mängeln der vom AG zur Verfügung gestellten Vorleistungen erforderlich werden.

3. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen anderer Auftragnehmer des AG oder des Bauherrn des AG zu koordinieren, um einen reibungslosen Ablauf des Projektes sicherzustellen. Etwaige für den AN nicht selbst lösbare Koordinationsschwierigkeiten mit diesen Gewerken hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit seitens des AG die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen veranlasst werden können.

4. Der AN sichert zu, dass seine Leistung keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

5. Ausführungszeichnungen und Pläne des AN sind in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen.

6. Auf Änderung der anerkannten Regeln der Technik, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung etc.) nicht berücksichtigt worden sind, hat der AN den AG unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

7. Zum Leistungsumfang des AN gehören auch alle erforderlichen Vor-, Neben- und Nacharbeiten soweit es sich nach der VOB/C um Nebenleistungen oder besondere Leistungen handelt.

8. Lassen die Vertragsbestandteile für die Leistung oder einen Teil der Leistung statt eines bestimmten Produktes alternativ gleichwertig andere Produkte zu („oder gleichwertig“), so bedarf ein vom AN vorgesehenes anderes Produkt der schriftlichen Zustimmung des AG. Eine Verpflichtung zur

Zustimmung setzt in jedem Fall voraus, dass der AN die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Qualität und Kosten sowie die Anforderungen an gegebenenfalls vereinbarte technische Zertifikationen nachweist, und zwar so rechtzeitig, dass keine Verzögerungen der Bauausführung entstehen kann.

Soweit in den Vertragsbestandteilen die Ausführungsart und -qualität nicht oder nicht eindeutig und abschließend angegeben sind, ist die Leistung in einer den sonstigen Qualitätsangaben vergleichbaren Qualität nach Maßgabe der vorstehenden Anforderungen, mindestens jedoch dem Standard des Objektes entsprechend, in Abstimmung mit dem AG zu erbringen.

9. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung hat der AN die vom AG übergebene Planung zu prüfen und eventuelle Anmerkungen hierzu rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor geplanter Ausführung an den AG zu melden bzw. auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Die Hinweise sind so rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zu übermitteln, dass die AG-seitigen Planer noch die Möglichkeit der Überarbeitung haben. Die Prüfung der Planunterlagen durch den AN beinhaltet auch die Identifizierung etwaiger technischer, wirtschaftlicher und terminlicher Optimierungspotentiale für die Planung und die anschließende Ausführung.

10. Im Rahmen seiner Leistungspflicht und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten schuldet der AN die Erstellung, Fortschreibung und Übergabe der für die Errichtung seines Werkes gegebenenfalls erforderlichen Pläne, insbesondere der Werk- und Montageplanung. Die Erstellung der Werk- und Montageplanung erfolgt in Abstimmung mit dem AG, dabei werden die relevanten Pläne in der Regel innerhalb von zwei Wochen vom AG freigegeben bzw. geltend nach Ablauf der 3. Woche ab Übergabe als freigegeben, es sei denn der AG hat innerhalb der vorgenannten Frist einen Einwand erhoben. die Verantwortung des AN für die technische Richtigkeit und Mangelfreiheit der von ihm vorgelegten Pläne wird von der Freigabe des AG nicht berührt.

11. Der AN verpflichtet sich dazu, die vom AG gegebenenfalls für das entsprechende Projekt zur Verfügung gestellten Datenplattformen zu nutzen und seine Planungsergebnisse sowie die zu übergebenden Dokumentationsunterlagen in den Formaten .dwg, .rvt4 und/oder .pdf je nach Festlegung des AG einzustellen.

    In der Regel übermitteln der AG und der AN alle planungsrelevanten Daten über die Datenplattform. Der AN hat die von ihm erstellten, die ihn betreffenden und die von ihm benötigten Daten eigenverantwortlich hochzuladen bzw. runter-zuladen und zu verwalten. Sofern und soweit sein Leistungsbereich betroffen ist, hat der AN auch zu prüfen, ob die ihn betreffenden und von ihm benötigten Daten unvollständig, widersprüchlich oder fehlerhaft sind. Sollte dies der Fall sein, hat er dem AG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

12. Dem AN obliegt die Sicherung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs, das heißt u. a. Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Streupflicht der Zu- und Abfahrten und der angrenzenden öffentlichen Wege. Dies umfasst insbesondere auch das Durchführen aller erforderlichen Maßnahmen für Winterbau- und Schneeberäumungsmaßnahmen. Weiterhin obliegt dem AN die Herstellung der notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen für seine Leistungen. Der AN hat zudem sicherzustellen, dass sich die Baustelle stets in einem dem jeweiligen Bautenstand entsprechend sicheren, aufgeräumten und sauberen Zustand befindet.

13. Dem AN obliegt der Schutz eigener Leistungen auch an den Schnittstellen zu auf den Baugrundstücken tätigen weiteren Unternehmen sowie in Fällen, in denen Nutzer und Dritte schon vor der Abnahme zur Ingebrauchnahme von Teilen der Gewerke des AN berechtigt sind. In diesen Fällen erfolgt auf Verlangen des AN vor der Ingebrauchnahme durch AG, AN und den übrigen vorgenannten Personen eine dokumentierte Feststellung des Bauzustandes. Entsprechendes gilt für den Schutz von Winterschäden und Grundwasser sowie die Beseitigung von Schnee und Eis.

14. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der AN den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß § 3 Baustellenverordnung einschließlich des SiGePLANS.

15. Der AN schuldet das Führen sämtlicher Bautagebücher, die wöchentliche Übergabe von Durchschriften dieser Aufzeichnungen an den AG und die monatliche Übermittlung einer aussagekräftigen Fotodokumentation nebst Berichterstattung über den Bauablauf.

IV. Nachunternehmer

Der AN hat rechtzeitig vor einer etwaigen Weitervergabe von Vertragsleistungen Name, Sitz und Anschrift des NU sowie die zu vergebenden Leistungen schriftlich mitzuteilen und über Betrieb, Geschäftsführung und Inhaber des Nachunter-nehmens Auskunft zu erteilen und vom AG die Zustimmung für die Beauftragung des jeweiligen Nachunternehmers einzuholen. Die Zustimmung zur

Beauftragung eines Nachunternehmers ändert die Verantwortlichkeiten der Parteien nach diesem Vertrag nicht und begründet insbesondere kein Mitverschulden des AG (§ 254 BGB).

V. Leitungspersonal

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes deutschsprechendes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung des Bauvorhabens zur Verfügung steht, vor Ort ist und an den Baubesprechungen teilnimmt. Er benennt spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn verbindlich den zuständigen Fachbauleiter und Projektleiter. Zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvorhabens sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen ist der vorstehend bezeichnete Projektleiter bevollmächtigt.

Der AG ist berechtigt, die sofortige Ablösung des Bauleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder Grundsätze der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht als hinreichend geeignet für die Führung der vertragsgegenständlichen Baustelle erscheint.

VI. Leistungsänderungen

1. Der AG ist berechtigt, zusätzliche oder geänderte Leistungen (nachstehend: „Leistungsänderung“ genannt) nach Maßgabe der § 650 b, 650 c BGB und in Abweichung dazu nach den folgenden Regelungen anzuordnen.

2. Der AN unterbreitet dem AG spätestens 7 Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens ein schriftliches Angebot über die Änderungsleistung. Im Rahmen dieses Angebotes sind Nachunternehmerleistungen separat zu erfassen und eine prüfbare Aufstellung der Mehr- und Minderkosten zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN den AG über etwaige Auswirkungen auf die Vertragsfristen zu informieren. Im Falle von Kosten- und/oder Terminauswirkungen sind Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen.

3. Die Kosten, die dem AN durch Erstellung des Angebotes entstehen, trägt der AN selbst.

4. Ohne Beauftragung durch den AG ist der AN nicht berechtigt und nicht verpflichtet, die entsprechende Leistungsänderung durchzuführen. Das Anordnungsrecht des AG gemäß § 650 b BGB bleibt unberührt.

5. In Abweichung von § 650 b Abs. 2 BGB ist die Einhaltung der dort vorgesehenen 30-Tage-Frist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Anordnung des AG, falls durch die Einhaltung der Frist Bauablaufstörungen und/oder Verzögerungen entstehen würden, deren Auswirkung für den AG unzumutbar wären. In diesem Fall reduziert sich die 30-Tage-Frist auf eine Frist von mindestens 14 Tagen seit Zugang des Änderungsbegehrens des AG im Sinne des § 650 b Abs. 1 BGB beim AN. Soweit Dringlichkeit oder Gefahr in Verzug besteht, ist der AG auch unmittelbar berechtigt, zusätzlich oder geänderte Leistungen anzuordnen. Soweit es die Umstände erfordern, hat der AN – ungeachtet einer etwaigen Vergütungsvereinbarung – die Leistungen unverzüglich auszuführen. Zurückbehaltungsrechte wegen einer noch ausstehenden Einigung über die geänderte/zusätzliche Vergütung bestehen grundsätzlich nicht.

VII. Ausführungsfristen

1. Sämtliche im Verhandlungsprotokoll genannte Vertragstermine sind verbindliche Vertragsfristen.

2. Bei Behinderungen oder Unterbrechungen verlängert sich die Bauzeit nach Maßgabe folgender Regelungen: Eine Verlängerung der Ausführungsfristen kommt in Betracht

   a) nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B oder
   b) durch Schlechtwetter.

   Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit mit denen bei Vertragsschluss normalerweise gerechnet werden muss, gelten nicht als Behinderung. Weitere zusätzliche Voraussetzungen für eine Verschiebung der Fristen wegen Schlechtwetter ist, dass der AN witterungsbedingt nicht in der Lage war, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt geplanten Leistungen auszuführen und in der Zeit auch keine anderen Leistungen, die von den Witterungsumständen nicht betroffen waren, zu erbringen.

VIII. Vertragsstrafe

1. Gerät der AN mit den Endfertigstellungsterminen schuldhaft in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der berechtigten Nettoschlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vorläufige Nettogesamtauftragssumme. Die Vertragsstrafen für die Überschreitung des Endfertigstellungstermins sind insgesamt auf 5 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vorläufige Nettogesamtauftragssumme.

2. Falls die Parteien nachträglich anstelle der vertragsstrafenbewehrten Vertragstermine andere verbindliche Vertragstermine vereinbaren oder sich die Ausführungsfristen sonst verlängern, gilt die Vertragsstrafenregelung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Termine oder im Falle des Verzuges mit der vollständigen Fertigstellung, wobei bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe bestehen bleiben, soweit die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren.

3. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom AG, auch wenn sie bei Abnahme nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Vertragsstrafenansprüche sind insbesondere auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der AG sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

IX. Gefahrtragung, Haftung

1. Der AN trägt die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe des § 644 BGB bis zur Abnahme.

2. Die Haftung des AN auch für Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- und/oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

X. Abnahme

1. Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt ausschließlich förmlich, d. h. durch die beidseitige Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Im Übrigen ist eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ausgeschlossen; ebenso wie die Abnahmefiktionen nach § 12 Abs. 5 VOB/B. § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt.

2. Der AN kann keine Teilabnahme verlangen.

3. Der AN hat den Monat der Abnahme mindestens drei Monate im Voraus, die Woche der Abnahme mindestes einen Monat im Voraus und den genauen Tag der Abnahme mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Die Gültigkeit der vereinbarten Vertragstermine wird davon nicht berührt.

4. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden und/oder wesentliche Restleistungen zu erledigen sind. Mängel und Restleistungen sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Nutzung des Bauvorhabens wesentlich beeinträchtigen oder behindern.

5. Soweit für die Leistungsbringung des AN oder für die Inbenutzungsnahme der Leistung des AN behördliche Genehmigungen benötigt werden, sind diese Voraussetzung der Abnahme. Dies gilt nur dann nicht, wenn ausnahmsweise der AG für die Beibringung der Genehmigungen verantwortlich ist.

6. Bis zur Schlussabnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen im Sinne von § 4 Abs. 10 VOB/B sind nach ihrer Fertigstellung, die dem AG schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen. Versäumt der AN die Anzeige nach S. 1 und kommt es deshalb nicht zu der beschriebenen Bauzustandsbesichtigung trägt der AN auch nach Abnahme die Darlegungs- und Beweislast für die Mangelfreiheit dieser nicht mehr sichtbaren/zugänglichen Leistungen.

XI. Mängelhaftung

1. Der AN ist auch schon vor Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens in einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so ist der AG auch schon vor Abnahme zu einer Selbstvornahme berechtigt auch ohne, dass es einer entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt bedarf. Eine Kündigung des Vertrages wegen Mängeln vor Abnahme setzt voraus, dass die Mängel wesentlich sind.

2. § 13 Abs. 4 VOB/B wird ausgeschlossen.

XIII. Versicherungen

Der AN hat in Bezug auf die im Verhandlungsprotokoll genannten von ihm beizubringenden Versicherungen bei Abschluss des Vertrages sowie im Anschluss jährlich jeweils im Januar eines Kalenderjahres unaufgefordert die Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen, insbesondere bei der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die im Verhandlungsprotokoll genannten Deckungssummen müssen nach dem betreffenden Versicherungsvertrag je Schadensfall zur Verfügung stehen. Die Gesamtleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres muss mindestens das Dreifache der Deckungssumme betragen.

Der AN hat ohne Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf

Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

XIV. Kündigung

1. Der AG kann den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Bauvorhaben ganz oder teilweise, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht mehr durchgeführt wird.

2. Soweit der AN den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat, erhält er eine Vergütung für die infolge der Kündigung nicht (mehr) auszuführenden Leistungen in Höhe von 5 % der insoweit geschuldeten Vergütung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Der AN ist verpflichtet nach einer Kündigung durch den AG alle Planungsunterlagen oder sonstigen Projektunterlagen, die für die Fortführung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, unverzüglich und übersichtlich geordnet an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

4. Der AG ist berechtigt, im Falle der Kündigung mit den Nachunternehmern und sonstigen Vertragskräften des AN Verhandlungen über die Fortführung der Arbeiten für den AG aufzunehmen. In diesem Fall wird der AN die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringen, damit eine entsprechende, unverzügliche Fortführung der Projektarbeit gewährleistet ist.

XV. Bauleitung AG

Zur Abgabe rechtsgestaltender Willenserklärungen ist ausdrücklich nur der durch den AG benannte Projektverantwortliche berechtigt. Eine etwaig eingesetzte externe Bauleitung ist nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie ist insbesondere nicht berechtigt, Nachträge zu beauftragen, Änderungen des Bauvertrages zu vereinbaren oder die rechtsgeschäftliche Abnahme zu erklären.

XVI. Werbung

Eigenwerbung des AN – gleich welcher Art (ausgenommen Firmenlogos auf Kränen, Containern, Maschinen, Werkzeugen, Kleidung etc.) – ist auf der Baustelle nur in Abstimmung mit dem AG zulässig.

XVII. Vertraulichkeit

1. Der AN ist verpflichtet, alle die ihm bekannt gewordenen Projektspezifika und Betriebsinterna des AG auch über die Vertragslaufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die Projektabwicklung einer Weitergabe erfordert. Nicht als Dritte gelten Mitarbeiter und Konzerngesellschaften des AN sowie die Nachunternehmer und deren Mitarbeiter soweit eine Weitergabe im Einzelfall erforderlich ist.

2. Alle Veröffentlichungen über das Objekt oder einzelnen damit zusammenhängende Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Eine gleichlautende Verpflichtung wird der AN auch seinen Planern und Nachunternehmern auferlegen.

XVIII. Sonstiges

1. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die Betriebsgelände-Richtlinie des AG, die auf deren Internetseite einsehbar ist.

2. Eine Abtretung von Vergütungs- und sonstigen Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit dessen Zustimmung zulässig.

3. Eine Aufrechnung ist nur mit titulierten oder anerkannten Ansprüchen zulässig. Ausgenommen von dem Aufrechnungsverbot sind darüber hinaus synallagmatisch im Rahmen des Vertragsverhältnisses verknüpfte Ansprüche.

4. Änderungen- und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, was auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform gilt.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Haren. Für den AG besteht die Möglichkeit den AN auch am Ort des Bauvorhabens bzw. der Leistungserbringung in Anspruch zu nehmen